

# **Satzung**

der

## **Sozialstiftung der Gemeinde Lauben**

### **Präambel**

Die „Sozialstiftung der Gemeinde Lauben“ ist eine gemeinnützige und mildtätige Einrichtung zur Hilfe und Förderung von Menschen in äußerer und innerer Not, in Armut, mit Problemen, Krankheit, Behinderung oder im Alter.

Die „Sozialstiftung der Gemeinde Lauben“ unterstützt Laubener Bürgerinnen und Bürger aller Altersstufen, ohne Berücksichtigung ihrer Konfession, Nationalität und Ursache ihrer Bedürftigkeit und trägt damit bei zur Verbesserung ihrer Lebenssituation oder zur Förderung und Sicherung ihrer Bildung oder Ausbildung oder ihrer Integration in die Gemeinde bzw. die Gesellschaft.

Die „Sozialstiftung der Gemeinde Lauben“ fördert ferner Aktivitäten und Projekte im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich, sofern diese überwiegend benachteiligten Mitbürgerinnen und Mitbürgern zugute kommen.

Die „Sozialstiftung der Gemeinde Lauben“ will Bürgerinnen und Bürger und heimische Wirtschaftsunternehmen motivieren, sich an der Förderung des Stiftungszwecks durch Zustiftungen und Spenden zu beteiligen und auch in dieser Form Verantwortung für das Gemeinwesen zu übernehmen.

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsstellung, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Sozialstiftung der Gemeinde Lauben“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Lauben.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung dient der Förderung des Wohlfahrtswesens, der Bildung und Erziehung sowie der Jugend- und Altenhilfe. Die Förderung soll insbesondere Laubener Bürgerinnen und Bürgern zukommen, die aus persönlichen, sozialen oder wirtschaftlichen Gründen der Hilfe für ihr Leben und zur Teilhabe am Leben der Gemeinschaft bedürfen.
- (2) Zweck der Stiftung ist damit vor allem die direkte und indirekte Hilfe für Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Lauben, welche die Voraussetzungen des § 53 der Abgabenordnung erfüllen, weil sie sich vorübergehend oder dauernd in einer Notlage befinden und infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer Armut auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder deren Bezüge nicht höher sind, als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne von § 28 des Zwölften Sozialgesetzbuches.

- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
1. Einmalige oder laufende Geld- und Sachzuwendungen an Bedürftige im Zusammenwirken mit den für soziale Angelegenheiten zuständigen Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung.
  2. Zuwendungen an die Kirchen oder ihre Wohlfahrtsverbände bzw. anderen anerkannten Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und deren Untergliederungen, wenn diese mit diesen Mitteln bedürftige oder benachteiligte Laubener Bürgerinnen oder Bürger unterstützen oder ihnen helfend zur Seite stehen in der Bewältigung ihres Alltages.
  3. Einmalige oder laufende Förderung von Projekten in gemeinnütziger Trägerschaft oder in der Trägerschaft der Gemeinde, die der Vorbeugung, Milderung oder Beseitigung seelischer oder materieller Notlagen von Gemeindebürgern dienen und die Bildungs-, Ausbildungs-, Berufs- und Integrationschancen Benachteiligter verbessern.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3 Einschränkungen**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

### **§ 4 Grundstockvermögen**

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus 51.888 Euro (in Worten: einundfünfzigtausendachtundachtzig) Barvermögen.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Bei Zustiftungen von mindestens 10.000,-- Euro verpflichtet sich die Gemeinde Lauben, das Andenken der Zustifterin/des Zustifters zu pflegen. Dies geschieht in der Regel mit ihrem Einverständnis/seinem Einverständnis durch die Aufnahme der Zustifterin/des Zustifters in die „Stiftertafel“, die am Rathaus errichtet wird.



## **§ 5 Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
  2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

## **§ 6 Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind
  1. der Stiftungsvorstand,
  2. der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Organmitglieder kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

## **§ 7 Stiftungsvorstand**

Der Stiftungsvorstand besteht aus der/dem 1. Bürgermeister(in) als Vorsitzende(n) und der/dem Geschäftsleitenden Beamtin/Beamten der Gemeinde Lauben als stellvertretende(m) Vorsitzende(n).

## **§ 8 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung**

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt die/der Vorsitzende die Stiftung allein.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

- (3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung.  
Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
  2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
  3. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege,
  4. die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde bzw. an einen bestellten Wirtschaftsprüfer, einen vereidigten Buchprüfer oder an einen Prüfungsverband.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 11 dieser Satzung entsprechend. Der Stiftungsvorstand kann sich mit Zustimmung des Stiftungsrats eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Davon werden drei (darunter mindestens eine Frau) vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt, weitere vier (davon mindestens zwei Frauen) wählt der Gemeinderat aus den Reihen der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Lauben. Ihre Amtszeit entspricht der Wahlperiode des Gemeinderates. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds – auf Ersuchen des Stiftungsrats – im Amt.
- (2) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n), die/der die/den Vorsitzende(n) in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

## **§ 10 Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über
1. den Haushaltsvoranschlag (§ 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1),



2. die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen (§ 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2),
  3. die Jahresrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4),
  4. die Entlastung des Stiftungsvorstands
  5. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung, vgl. § 12.
- (2) Die/Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes. Sie/Er berichtet jährlich über die Situation der Stiftung und über ihre Tätigkeit im Gemeinderat.

### **§ 11**

#### **Geschäftsgang des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens fünf Mitglieder, unter ihnen die Vorsitzende/der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.
- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 12 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 dieser Satzung.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und von der/dem Vorsitzenden und dem Schriftführer der Sitzung zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 12**

#### **Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung

nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von fünf Mitgliedern des Stiftungsrats, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats. Die Beschlüsse werden erst nach Zustimmung des Gemeinderates und nach Genehmigung durch die Regierung (§ 14) wirksam.

### **§ 13 Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Gemeinde Lauben in 87493 Lauben. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

### **§ 14 Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Schwaben.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsbeziehung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Schwaben in Kraft.

Gemäß §§ 80 und 81 BGB als  
rechtsfähige Stiftung anerkannt von  
der Regierung von Schwaben mit  
Schreiben vom 14. September 2010  
Gz.: RvS - SG12-1222.2506-1/2/1



Lauben, den 14.07.2010

Berthold Ziegler

1. Bürgermeister der Gemeinde Lauben